



R-co 4Change Net Zero Credit Euro

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds französischen Rechts

Prospekt

Aktualisiert am 9. Juli 2021



OGAW gemäß der
europäischen Richtlinie
2009/65/EG

R-CO 4CHANGE NET ZERO CREDIT EURO

I – Allgemeine Merkmale

RECHTSFORM DES OGAW:

Bezeichnung: R-co 4Change Net Zero Credit Euro

Rechtsform: Fonds commun de placement (FCP) - Investmentfonds französischen Rechts

Datum der Zulassung durch die AMF: 9. März 1984

Gründungsdatum: 23. März 1984

Voraussichtliche Laufzeit: 99 Jahre

Überblick über das Managementangebot:

Anteilsklassen	ISIN-Code	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährung	Betroffene Zeichner	Mindestersteinbetrag ¹	Mindestfolgezeichnungsbetrag ²
C EUR	FR0007393285	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner	1 Anteil	1 Zehntausendstel Anteil
D EUR	FR0007474010	Ausschüttung	Euro	Alle Zeichner	1 Anteil	1 Zehntausendstel Anteil
I EUR	FR0010275644	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner, insbesondere aber institutionellen Anlegern vorbehalten	3 Millionen Euro	1 Zehntausendstel Anteil
P EUR	FR0014004AX8	Thesaurierung	Euro	Siehe unten *	2500 Euro oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger	1 Zehntausendstel Anteil

¹ Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

² Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.

Der Fonds ist ein solidarischer Fonds und in diesem Rahmen eine Partnerschaft mit Océan Polaire (www.oceanpolaire.org), eingegangen. Das ist ein 1991 gegründeter und als gemeinnützig anerkannter Verein im Sinne des französischen Gesetzes von 1901, der die Organisation von Expeditionen und Reisen mit pädagogischem und wissenschaftlichem Charakter in die Polarregionen zum Ziel hat.

So werden für die Anteile des Fonds pro Jahr jeweils 0,15% des Nettovermögens nach Abzug der von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungskosten an den Verein Océan Polaire abgeführt. Damit soll ein Beitrag zur Finanzierung der Expedition POLAR POD geleistet werden. Hierbei handelt es sich um eine außergewöhnliche wissenschaftliche Meereserkundung in Verbindung mit einer technologischen Herausforderung, bei welcher der Südliche Ozean rund um die Antarktis erforscht werden soll. Mit dieser Expedition werden „pädagogische Projekte in Echtzeit“ für die allgemeine Öffentlichkeit und Schulen zu zahlreichen Themen unterstützt: Bio-, Geo- und Umweltwissenschaften, Bautechnik, erneuerbare Energien, Klimawissenschaften, biologische Vielfalt im Meer und durch den Menschen verursachte Effekte. Parallel werden wissenschaftliche Museen, Universitäten, Schulen und Unternehmen eingebunden.

Jedes Jahr wird Océan Polaire einen Statusbericht über die Partnerschaft vorlegen und die Projektfortschritte erläutern. Dieser Bericht wird auf der Website www.rothschildandco.com veröffentlicht.

* Die Zeichnung dieses Anteils ist vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)
- die folgende Dienstleistungen erbringen
 - unabhängige Beratung gemäß der europäischen Richtlinie MiFID II



- individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats
- 2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung 500.000 Euro beträgt.

Der FCP verfügt über vier Anteilklassen: die Anteile C EUR, D EUR, I EUR und P EUR. Diese vier Klassen unterscheiden sich insbesondere durch ihre Art der Verwendung der ausschüttbaren Summen, ihre Verwaltungskosten, ihren Nennwert und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.

Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und die letzte periodische Vermögensaufstellung erhältlich sind:

Der Versand der letzten Jahres- und periodischen Unterlagen erfolgt innerhalb von acht Werktagen nach schriftlicher Anforderung des Anteilsinhabers bei:

Rothschild & Co Asset Management Europe
Service Commercial
29, Avenue de Messine
75008 Paris

Die Wesentlichen Informationen für den Anleger (WIA) stehen auf folgender Website zur Verfügung:
www.am.eu.rothschildandco.com.

Weitere Erläuterungen sind in der Vertriebsabteilung der Verwaltungsgesellschaft (Tel.: 01 40 74 40 84) oder per E-Mail unter folgender Adresse: clientserviceteam@rothschildandco.com.

II. – Beteiligte

Verwaltungsgesellschaft:

Rothschild & Co Asset Management Europe, von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 6. Juni 2017 unter der Nummer GP-1700014 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französischen Rechts]
Sitz: 29, Avenue de Messine – 75008 PARIS

Depotbank, Verwahrstellen, für die Führung des Emissionskontos und des Anteilsregisters zuständige Stelle:

Rothschild Martin Maurel
Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französischen Rechts]
Sitz: 29, Avenue de Messine – 75008 PARIS
Kreditinstitut, zugelassen von der ACPR („Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“)

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Rothschild Martin Maurel führt die durch die geltende Vorschrift festgelegten Aufgaben durch, die lauten:

- Die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW,
- Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft,
- Die Nachverfolgung der Cashflows der OGAW.

Die Depotbank ist auch mit der Verwaltung der Passiva des OGAW betraut, was die Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des OGAW sowie die Führung von Emissionskonto und Anteilsregister beinhaltet.

Umgang mit und Management von Interessenkonflikten:

Rothschild Martin Maurel und die Verwaltungsgesellschaft Rothschild & Co Asset Management Europe gehören derselben Gruppe an, Rothschild & Co. Sie haben in Anbetracht ihres Umfangs, ihrer Organisation und der Art ihrer Tätigkeiten gemäß der geltenden Vorschrift eine angemessene Politik und ein angemessenes Verfahren eingeführt, um sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen, die aufgrund dieser Verbindung entstehen könnten.

Beauftragte:

Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung ausländischer Wertpapiere an die Verwahrstelle The Bank of New York Mellon SA/NV (Belgien) delegiert.

Die Liste der Unternehmen, auf die die Bank Of New York Mellon SA/NV (Belgien) im Rahmen der Beauftragung der Verwahrungsaufgaben zurückgreift, und die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die aus diesen Beauftragungen entstehen könnten, können auf der Website www.rothschildandco.com/fr/wealth-management/rothschild-martin-maurel/informations-bancaires eingesehen werden.

Aktualisierte Informationen werden Anlegern kostenlos innerhalb von acht Werktagen nach schriftlicher Anforderung des Anteilsinhabers bei der Depotbank zur Verfügung gestellt.



Wirtschaftsprüfer:

Cabinet Patricia CHATEL - Domaine Saint François d'Assises, 7, Les Courlis, 78170 LA CELLE SAINT CLOUD.

Fondsvermarkter:

Rothschild & Co Asset Management Europe

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alle Vermarkter des OGAW unbedingt von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden und die Verwaltungsgesellschaft keine vollständige Liste der Fondsvermarkter vorlegen kann, da diese ständig wechseln.

Buchhaltungsbeauftragter:

Rothschild & Co Asset Management Europe übernimmt allein die administrative und finanzielle Verwaltung des FCP ohne Beauftragung von Dritten. Davon ausgenommen ist die Buchführung, die vollständig übertragen wird auf:

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Sitz: 1-3 place Valhubert – 75013 PARIS

Stellvertretender Finanzmanager: N. z.

Berater: N. z.

Für die Zentralisierung von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen zuständige Stelle: Rothschild Martin Maurel

III – Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

III-1. Allgemeine Merkmale:

Merkmale der Anteile:

ISIN-Code:

C EUR-Anteil : FR0007393285

Anteil D EUR : FR0007474010

Anteil I EUR : FR0010275644

Anteil P EUR : FR0014004AX8

Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts:

Das mit den thesaurierenden Anteilen verbundene Recht stellt ist ein dingliches Recht in Form eines Kapitalanspruchs dar. Jeder Anteilsinhaber verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Anteile über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Eintragung in ein Register bzw. nähere Angaben zur Verwaltung der Passiva:

Die Passiva werden von Depotbank, Rothschild Martin Maurel, erfasst. Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

Stimmrechte:

Die Anteile sind mit keinem Stimmrecht versehen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Stimmausübung. Änderungen an der Arbeitsweise des FCP werden den Anteilsinhabern zur Kenntnis gebracht. Abhängig von den betreffenden Änderungen geschieht dies jeweils einzeln, über die Presse oder auf jede andere von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF genehmigte Weise.

Form der Anteile: Inhaberanteile

Stückelung der Anteile: Die Anteile des Fonds sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.

Stichtag des Geschäftsjahres: Letzter Börsentag im Dezember (1. Abschluss: Dezember 1984).

Angaben zur Besteuerung:

Die für latente bzw. bei einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme realisierten Kursgewinne oder -verluste geltende steuerliche Behandlung hängt von der besonderen Situation des Zeichners und/oder den steuerlichen Regelungen des FCP ab.

Im Zweifel hat sich der Zeichner an einen Berater oder Experten zu wenden.

Dieser OGAW kann als Rechnungseinheit für Lebensversicherungsverträge dienen.

Aus der Abführung von jeweils 0,15% des Nettovermögens der Anteile des Fonds nach Abzug der von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungskosten an den Verein Océan Polaire ergibt sich kein etwaiger Steuervorteil für die Anteilsinhaber, und Rothschild & Co Asset Management Europe verpflichtet sich seinerseits ausdrücklich, darauf zu verzichten.



III-2. Besondere Bestimmungen:

ISIN-Code:

C EUR-Anteil:	FR0007393285
Anteil D EUR:	FR0007474010
I EUR-Anteil:	FR0010275644
Anteil P EUR:	FR0014004AX8

Klassifizierung: Anleihen und sonstige Schuldtitel in Euro.

Übertragung der Finanzverwaltung: Nein

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, über die empfohlene Anlagedauer nach Abzug der Verwaltungskosten eine höhere Performance als der Referenzindikator (Markit iBoxx™ € Corporates) zu erzielen. Dazu verfolgt er ein diskretionäres Management in Verbindung mit einem auf sozial verantwortlichem Investieren beruhenden Ansatz und einer dynamischen „Low Carbon“-Methodik, die sich auf zwei Faktoren stützt:

- (i) eine strengere Auswahl der Anleihen im Portfolio auf der Grundlage der Umweltpraktiken der emittierenden Unternehmen und
- (ii) der Steuerung der Kohlenstoffintensität des Kohlenstoffbereichs des Portfolios laut den Definitionen dieser Begriffe in der Anlagestrategie. Die Kohlenstoffintensität muss (i) um mindestens 20% niedriger sein als beim Referenzindex des Fonds und (ii) muss um 5% pro Jahr sinken, wobei die Feststellung zum Abschluss des Geschäftsjahres mit Stichtag 31. Dezember 2019 erfolgt. Die Einhaltung der sinkenden Kohlenstoffintensität von 5% wird erreicht durch (i) die Auswahl von Wertpapieren, die Maßnahmen zur Senkung ihrer CO₂-Emissionen auf den Weg gebracht haben, und/oder (ii) die Umschichtung von Wertpapieren (zur Erreichung dieses Ziels und/oder als Ergänzung zu den Wertpapierumschichtungen, die aufgrund von Marktveränderungen vorgenommen wurden).

Referenzindex:

Im Index Markit iBoxx™ € Corporates¹ (mit Wiederanlage der Dividenden) sind alle festverzinslichen Anleihen vertreten, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen in Euro ausgegeben sind und einen Umfang von mindestens 500 Millionen Euro haben. Alle Anleihen müssen eine der Kategorie Investment Grade entsprechende Bonitätsbewertung (d. h., mindestens BBB-) von mindestens einer der wichtigsten Ratingagenturen (Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) aufweisen. Der Wert des Index entspricht dem nach Kapitalisierungen gewichteten Mittel der Anleihenurse einschließlich aufgelaufener Coupons. Dieser Index wird von Markit Indices Limited berechnet und kann auf der Website www.ihsmarkit.com eingesehen werden. Er steht auf Bloomberg unter dem Code QW5A zur Verfügung.

Am Tag der letzten Aktualisierung dieses Prospekts ist der Verwalter des Referenzindex noch nicht in das von der ESMA geführte Register der Verwalter und Benchmarks eingetragen.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Nachverfolgung der herangezogenen Referenzindizes. Darin beschrieben werden die Maßnahmen, die bei erheblichen Änderungen an einem Index oder bei einer beendeten Bereitstellung dieses Index zu ergreifen sind.

Das Anlageziel dieses OGAW besteht darin, über die empfohlene Anlagedauer eine höhere Wertentwicklung als sein Referenzindikator, der Markit iBoxx™ € Corporates inklusive wiederangelegter Erträge, zu erreichen. Die Zusammensetzung des OGA kann erheblich von der Aufteilung des Indikators abweichen.

Bei diesem OGAW handelt es sich nicht um einen indexgebundenen OGAW.

¹ Der Markit iBoxx™ € Corporates und sich auf diesen Index beziehende Daten sind Eigentum des Unternehmens International Index Company Limited (IIC) und über eine von IIC eingeräumte Lizenz zugänglich. IIC gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien ab und schließt jede Gewähr für die Richtigkeit, den kaufmännischen Wert oder die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. jedwede Verwendung in Bezug auf den Markit iBoxx™ € Corporates und sämtliche Daten, auf denen er beruht, ausdrücklich aus. IIC kann nicht für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen bei der Bereitstellung des Index in Bezug auf den Markit iBoxx™ € Corporates betreffende Daten zur Verantwortung gezogen werden. IIC gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für das Ergebnis aus der Nutzung des Markit iBoxx™ € Corporates. OGA oder andere Anlageträger, die von Rothschild & Co Asset Management Europe oder Dritten auf der Suche nach einer auf der Performance des Markit iBoxx™ € Corporates beruhenden Wertentwicklung beworben werden, werden von IIC weder gesponsert noch gebilligt oder verkauft oder beworben.

Entscheidungen, in solche OGA oder andere Träger zu investieren, sollten nicht anhand der Daten über den Index oder IIC getroffen werden. Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie erst dann in einen solchen OGA oder Anlageträger investieren sollten, nachdem sie die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken, die im Prospekt des betreffenden OGA oder anderen ähnlichen Dokumenten, die vom Vermarkter des betreffenden OGA oder Anlageträgers oder in dessen Auftrag erstellt wurden, sorgfältig in Erwägung gezogen haben.



Anlagestrategie:

1. Beschreibung der herangezogenen Strategien:

Strategische Allokation

Die Allokation auf der Zinskurve und die Kreditexposition erfolgen diskretionär, und das Engagement hängt davon ab, mit welcher Entwicklung die Verwaltungsgesellschaft bei Zinsen und Zinsspreads zwischen Staatsanleihen und Anleihen privater Emittenten rechnet. Diese Allokation erfolgt durch eine direkte Anlage (Anleihen oder Zinspapiere) oder eine synthetische Anlage mit Hilfe von Terminfinanzinstrumenten (insbesondere Zinsfutures, TRS und CDS).

Der Titelauswahlprozess, der für sämtliche Sektoren, gegebenenfalls auch umweltbelastende Sektoren in dem Umfang, der in den Transparenzrichtlinien der „Climat“-Produkte genauer erläutert ist und dem Umfang des Referenzindex entspricht, angewandt wird, (i) folgt formalen internen Managementrichtlinien, (ii) bezieht eine nichtfinanzielle Analyse der Unternehmen und staatlichen Emittenten nach ihren jeweiligen ESG-Aspekten (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) ein und (iii) befolgt eine Reihe von differenzierbaren SRI-Ausschlussregeln. Einzelheiten zur Berechnungsmethode der Kohlenstoffintensität des Portfolios und zum Erfassungsgrad an Kohlenstoffdaten des Portfolios finden sich in den Transparenzrichtlinien der „Climat“-Produkte, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht werden: www.am.eu.rothschildandco.com.

Das Portfolio des R-co 4Change Net Zero Credit Euro setzt sich in Höhe von mindestens 90 % des Nettovermögens zusammen aus Zinspapieren in Euro, einschließlich öffentlicher Emittenten mit höchstens 10 % des Nettovermögens und privater Emittenten mit mindestens 80 % des Nettovermögens, mit beliebigem Rating, darunter Genussscheine, indexgebundene Anleihen, nachrangige Anleihen (maximal 20 % des Nettovermögens in bedingten Pflichtwandelanleihen), fest-, variabel- oder revidierbar verzinsliche handelbare Schuldtitel und handelbare mittelfristige Optionsscheine, zu denen Wandelanleihen (bis maximal 10 % des Nettovermögens) hinzukommen.

Der Fonds kann mit bis maximal 10% seines Nettovermögens in Papieren und Anleihen investiert sein, die von nicht zur OECD gehörenden Staaten und/oder Emittenten mit Sitz in einem Land außerhalb der OECD ausgegeben sind.

Informationen über die geografische Region von Emittenten und die Sensitivitätsbandbreite, innerhalb der der Fonds verwaltet wird, finden sich in der nachfolgenden Tabelle:

Bandbreite für Zinssensitivitäten, innerhalb der der OGAW verwaltet wird	Geografische Region (Nationalität) von Wertpapieremittenten	Dieser Region entsprechende Expositionsbandbreite
0 bis 8	Euro-Zone	20% - 100%
	Europa (ausgenommen Eurozone)	0% - 40%
	OECD-Mitgliedsländer (ausgenommen Europa)	0% - 30%
	Länder außerhalb der OECD	0% - 10%

In jedem Fall kann der OGAW in einem Umfang von bis zu 20% des Nettovermögens Zinsprodukte von spekulativen Emittenten, so genannte „Hochzins“-Titel („High Yield“ oder Rating unter BBB- oder als solche von der Verwaltungsgesellschaft eingeschätzt) und/oder nicht von Ratingagenturen bewertete Titel halten.

Die Auswahl der von Staaten ausgegebenen Anleihen, der Aktienprodukte und der OGA befolgt die allgemeinen Grundsätze der Gruppe, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, für Kriterien in Bezug auf Soziales, Umwelt und die Unternehmensführung (die Grundsätze finden sich auf ihrer Website www.am.eu.rothschildandco.com und im Jahresbericht des FCP).

Die im Prospekt festgelegte Auswahl der von privaten Emittenten ausgegebenen Anleihen befolgt nicht nur die allgemeinen Grundsätze der Gruppe, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, für Kriterien in Bezug auf Soziales, Umwelt und die Unternehmensführung (die Grundsätze finden sich auf ihrer Website www.am.eu.rothschildandco.com und im Jahresbericht des FCP), sondern auch zusätzliche ISR-Vorgaben, die in diesem Prospekt definiert sind.

Des Weiteren kann sich der OGAW bis maximal zum Einfachen seines Vermögens engagieren in Terminfinanzinstrumenten, die an geregelten französischen und ausländischen Märkten oder OTC-Märkten gehandelt werden (Zinsswaps, Total Return Swaps, Kreditderivate, insbesondere Credit Default Swaps, Devisentermingeschäfte), um sein Anlageziel (Steuerung der Sensitivität und des Kreditrisikos des Portfolios) zu verfolgen, um das Portfolio abzusichern (Terminverkaufskontrakte) und um zum Zweck des Engagements ein synthetisches Engagement in Vermögenswerten nachzubilden (Terminkaufkontrakte). Dazu kann er für eine Absicherung und/oder ein Engagement seines Portfolios in Wirtschaftssektoren, Zinsen und Indizes sowie im Kredit- und Devisenrisiko sorgen.

Diese Transaktionen erfolgen bis zu einer Grenze, die maximal dem Einfachen des Fondsvermögens entspricht.



Der maximale Anteil des Portfolios, der auf die Nutzung von Kreditderivaten entfällt, liegt zwischen 0% und 20% des FCP-Nettovermögens.

Der R-co 4Change Net Zero Credit Euro kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien oder Anteile von französischen und europäischen OGA unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtlichen Bedingungen investieren, insbesondere in Geldmarkt-OGA zu Zwecken des Liquiditätsmanagements sowie in Diversifikations-OGA (insbesondere Wandelanleihen) zur Verfolgung des Anlageziels.

Das mit Anlagen in Wandelanleihen verbundene Aktienrisiko liegt bei nicht mehr als 10% des Fondsvermögens. Das Engagement in Zinspapieren, die auf eine andere Währung als Euro lauten, bzw. das Devisenrisiko sind von untergeordneter Bedeutung.

Die Sensitivität des Portfolios bewegt sich in einer Bandbreite von 0 bis 8 (unter Einbeziehung von bilanziellen Vermögenswerten und Terminfinanzinstrumenten).

Kriterien für die Auswahl von Zinsprodukten:

Die Ergebnisse der nichtfinanziellen Analyse werden auf unterschiedlichen Ebenen in unseren Anlageprozess integriert.

Innerhalb des in Anleihen privater Emittenten investierten Portfolioteils (nachstehend „Privatanleihenteil“) und zusätzlich zu den ESG- und Energiewende-Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft, die auf unserer Website verfügbar sind: www.am.eu.rothschildandco.com:

- (i) tragen diese Ergebnisse zur Definition des zulässigen Anlageuniversums bei: hierbei werden Titel anhand nichtfinanzieller Kriterien ausgeschlossen;
- (ii) und werden zusätzlich zur Analyse des Konjunkturzyklus, der Fundamentalanalyse und der Sensitivitätsanalyse für die Titelauswahl herangezogen.

Die Transparenz der Ratingmethodiken, die Ein- und Ausschlussmechanismen sowie die Quellen, die zu uns zur Umsetzung eines pragmatischen Ansatzes bei der Einbeziehung nichtfinanzieller Faktoren im Privatanleihenteil verpflichten, werden in den Transparenzrichtlinien beschrieben, die auf unserer Website zur Verfügung stehen.

Innerhalb des in Aktienprodukten, Zinsprodukten öffentlicher Emittenten und OGA investierten Portfolioteils entsprechen die ausgewählten Wertpapiere den ESG- und Energiewende-Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Anteil der auf Basis von ESG-Kriterien analysierten Emittenten im Portfolio liegt dauerhaft über 90% des Nettovermögens, ausgenommen in untergeordnetem Umfang im Portfolio gehaltene flüssige Mittel.

1. Schritt: Definition des zulässigen Anlageuniversums:

Die Definition des zulässigen Anlageuniversums beruht auf der Befolgung gewisser Grundprinzipien und nichtfinanzieller Kriterien. Sie stützt sich auf vier wesentliche Verfahren:

- **Ausschluss von Unternehmen, die gewisse Grundprinzipien nicht befolgen.**

Sowie gleichzeitig:

- **Ausschluss von Unternehmen, die nicht mit den Anlagegrundsätzen hinsichtlich thermischer Kohle der Rothschild & Co-Gruppe im Einklang stehen.**
- **Ausschluss der 20 % der Unternehmen des ursprünglichen Anlageuniversums, die in Bezug auf nichtfinanzielle Kriterien am schlechtesten abschneiden** (europäische Hauptindizes [Markit iBoxx™ € Corporates, ICE BofA Euro High Yield]); die Wertpapiere, die nicht in diesen Indizes vorkommen, werden in das ursprüngliche Anlageuniversum integriert: Die Aktien des Privatanleihenanteils des Anlageuniversums des FCP werden zuvor in Bezug auf ihr ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) untersucht.

Dieser Ausschlussfilter beruht hauptsächlich auf den Ratings des externen Unternehmens für nichtfinanzielles Research MSCI ESG Research, das bei der Analyse der Säulen E, S und G die nachfolgenden Elemente berücksichtigt:

- **Säule Umwelt:** Untersuchung des Engagements des Unternehmens in Umweltrisiken und/oder -chancen/spezifischen Risiken in Verbindung mit seinem Tätigkeitsbereich und der Richtlinien, und infolge dessen der hierzu eingesetzten Strategien: physische Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel, Abfallmanagement usw.



- Säule Soziales: Untersuchung des Engagements des Unternehmens in sozialen Risiken und/oder Chancen/den spezifischen Risiken in Verbindung mit seinem Tätigkeitsbereich und der Richtlinien, und infolge dessen der hierzu eingesetzten Strategien: Schulung der Mitarbeiter, Produktsicherheit usw.
- Säule Unternehmensführung: Untersuchung der Kontrollorgane (z. B. Unabhängigkeitsgrad des Verwaltungsrats, Rechnungslegungspraktiken usw.) und der Praktiken für die Unternehmensführung (z. B. Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption usw.).

MSCI ESG Research benotet die Unternehmen von CCC bis AAA (wobei AAA die beste Note ist). Der Ratingansatz von MSCI ESG Research beruht teilweise auf der Wesentlichkeit der ESG-Herausforderungen. Dies steht im Einklang mit unserem Bestreben, die ESG-Herausforderungen in unsere Konvexitätsanalysen zu integrieren. Das Research von MSCI ESG Research stützt sich auf öffentlich zugängliche Daten; es beruht insbesondere auf Folgendem:

- Daten zur Gesamtwirtschaft und zu Sektoren, die von Staaten, Nichtregierungsorganisationen und Hochschuleinrichtungen veröffentlicht werden,
- Daten, die direkt aus den Publikationen der untersuchten Unternehmen stammen: Jahresberichte, CSR-Berichte usw.

Zusammenfassend tut MSCI ESG Research für jede erfasste wesentliche ESG-Herausforderung (zwischen 3 und 8 je nach Branche) je Sektor Folgendes:

- Bewertung des Engagements des untersuchten Unternehmens im betrachteten Risiko (in Abhängigkeit seines Geschäftsmodells, seiner Aktivität in gewissen Ländern usw.) und der eingesetzten Grundsätze und Maßnahmen, um es zu steuern;
- Desgleichen, bei einer Chance innerhalb des betrachteten Sektors, Untersuchung des Engagements des Unternehmens in der betrachteten Chance und der hierfür eingeführten Initiativen.

Die Ratings werden je Sektor laut einem „Best-in-Class“-Ansatz vergeben, der wie folgt definiert ist:

- Die für jede wesentliche Herausforderung festgelegten Ratings werden addiert und in Abhängigkeit ihrer Bedeutung im betrachteten Sektor gewichtet, um ein absolutes allgemeines Rating zu erhalten (von 0 bis 10/10).
- Die Analysten von MSCI ESG Research werden dann innerhalb der untersuchten Sektoren Ratings vergeben (von CCC bis AAA). Bei den somit erhaltenen Ratings handelt es sich um relative Ratings innerhalb jedes abgedeckten Sektors.

Der Best-in-Class-Ansatz privilegiert Unternehmen mit den besten nichtfinanziellen Bewertungen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich, ohne einen Sektor zu bevorzugen oder auszuschließen.

Bei der Vergabe der Ratings berücksichtigen die Analysten von MSCI ESG Research die eventuellen Kontroversen, denen die Unternehmen ausgesetzt sind. Die ESG-Ratings werden mindestens jährlich neu erstellt, können jedoch zweckdienlich neu erstellt werden, um eine Kontroverse zu berücksichtigen.

Wir behalten uns das Recht vor, jene Emittenten selbst mit Hilfe zuverlässiger Datenquellen und einer vergleichbaren Analysematrix mit einem Rating zu versehen, für die MSCI ESG Research in den Unterlagen, auf die wir Zugriff haben, kein Rating vergeben hat.

Es ist möglich, dass der ESG-Datenanbieter MSCI ESG Research mit bestimmten methodologischen Beschränkungen konfrontiert ist, etwa:

- Fehlende oder mangelhafte Informationen, die von manchen Unternehmen veröffentlicht werden (z. B. betreffend ihre Fähigkeit, bestimmte nichtfinanzielle ESG-Risiken zu steuern) und als Input für die ESG-Rating-Modelle von MSCI ESG Research dienen; dieses Problem wird eventuell von MSCI ESG Research durch die Nutzung alternativer unternehmensexterner Datenquellen gelöst, um das Ratingmodell mit Daten zu versorgen;
- Problem durch die Quantität und die Qualität der ESG-Daten, die von MSCI ESG Research zu verarbeiten sind (erheblicher kontinuierlicher Datenfluss, der in das ESG-Bewertungsmodell von MSCI ESG Research zu integrieren ist): Dieses Problem wird von MSCI ESG Research unter Umständen durch den Einsatz von Technologien auf Basis von künstlicher Intelligenz und zahlreicher Analysten gemindert, um Rohdaten zu einer sachdienlichen Information zu verarbeiten.
- Probleme im Zusammenhang mit der Identifizierung von Informationen und relevanten Faktoren für die nichtfinanzielle ESG-Analyse des Modells von MSCI ESG Research, die im Vorfeld des Modells von MSCI ESG Research für jeden Sektor (und manchmal jedes Unternehmen) verarbeitet werden: MSCI ESG Research wendet einen quantitativen Ansatz an, der durch die Expertise jedes Sektorspezialisten und das Feedback der Anleger validiert wird, um die relevantesten nichtfinanziellen ESG-Faktoren für einen Sektor (oder gegebenenfalls für ein Unternehmen) zu bestimmen.

- **Bei der Definition des zulässigen Anlageuniversums berücksichtigen wir die umweltbezogenen Verpflichtungen/ingesetzten Umweltstrategien der Unternehmen, die den 5 nachfolgenden umweltbelastenden Sektoren angehören: Baustoffe, Versorger, Energie, Grundstoffe und Chemie.** Hierzu verwenden wir einen besonderen Nachverfolgungsindikator, der von MSCI ESG Research berechnet wird. Hierbei werden die Unternehmen auf Grundlage



ihrer Handhabung der Herausforderungen im Rahmen des Übergangs zu niedrigem Kohlenstoffausstoß innerhalb ihrer Tätigkeit mit einem Rating von 0 bis 10 bewertet, wobei spezifische Kriterien für jede Branche angewandt werden: z. B. CO₂-Fußabdruck der Erzeugnisse, Kohlenstoffemissionen der Produktionsanlagen. Wir schließen innerhalb dieser 5 Sektoren die 20 % der Unternehmen aus, die die niedrigsten Ratings aufweisen.

2. Schritt: Auswahlprozess für Wertpapiere innerhalb des zulässigen Anlageuniversums:

- Im Zinsteil werden in Ergänzung zu den zuvor schon genannten Ausschlüssen für das Management die drei folgenden Wertschöpfungsquellen herangezogen:
 - 1) **Sensitivität:** Die Sensitivität des Portfolios wird erhöht, wenn der Manager mit sinkenden Zinsen rechnet und umgekehrt.
 - 2) **Kreditrisiko:** Beim Managementprozess des OGAW werden der Top-Down- und der Bottom-Up-Ansatz miteinander kombiniert, so dass zwei Wertschöpfungsquellen ermittelt werden können:
 - Die sektorielle und geografische Allokation ergibt sich aus der Analyse des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds. Diese Analyse ermöglicht die Erkennung langfristiger Risiken und Probleme, die die Preisbildung beeinflussen. So werden insbesondere die Analyse der Ausfälle in der Vergangenheit und die Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse geprüft.
 - Die Auswahl der Titel beruht auf einem Fundamentalansatz, der drei Stufen umfasst:
 - Eine auf der Ausfallwahrscheinlichkeit beruhende quantitative Analyse:
 - unter Zugrundelegung einer Vielzahl veröffentlichter und statistischer Daten über jedes Unternehmen,
 - unter Vergleich dieser Daten mit den Daten von Unternehmen aus demselben Wirtschaftssektor,
 - unter Bestimmung einer theoretischen Bewertung, die im Vergleich zur Marktbewertung günstig oder ungünstig ausfällt.
 - Eine qualitative Analyse, die beruht auf:
 - der Belastbarkeit des Sektors,
 - der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse,
 - dem Verständnis der Bilanz,
 - dem Verständnis, wie die Rentabilität zustande kommt (Ungleichgewicht von Angebot / Nachfrage, Vorteil durch Kosten, Patente, Marken, Regulierung, usw.),
 - dem Verständnis der Fälligkeiten von Verbindlichkeiten (bilanziell und außerbilanziell),
 - der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Überlebens innerhalb des Sektors.
 - und eine qualitative Analyse der ESG-Kriterien: Der Fachbereich ESG und Finanzanalyse und die Managementteams bemühen sich um das Verständnis, die Analyse und die Beurteilung der spezifischen Nachhaltigkeitschancen und -risiken der Tätigkeitssektoren und der Wertpapiere. Die Anlageentscheidungen und die Steuerung der Portfolios stützen sich auf unsere eigenen finanziellen und nichtfinanziellen Analysen und das Research von MSCI ESG Research. Wir stützen uns insbesondere auf die jährlichen Nachhaltigkeits- oder CSR-Berichte der Unternehmen, unsere Gespräche mit den Unternehmensleitern, mit denen wir uns treffen, spezialisierte Bewertungen von Finanzanalysten und NGO-Berichte, die spezialisierte akademische Forschung oder frei zugängliche Datenbanken wie Analysen, die von den Initiativen Science Based Target (SBTi), Transition Pathway (TPI) oder auch Carbon Disclosure Project durchgeführt wurden, um nichtfinanzielle Kriterien optimal in unsere Konvexitätsanalysen einzubinden. Sollte eine Kontroverse auftreten, bemühen sich die Teams von Rothschild & Co Asset Management Europe darum, das Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist zu kontaktieren und können gegebenenfalls ihre Anlageeinschätzung ändern. Unsere Analysten- und Verwalterteams integrieren in ihren Analysen den aktuellen Trend und die Prognosen für Kohlenstoffemissionen, um die Kohlenstoffintensität des Kohlenstoffbereichs zu steuern, damit sie (i) 20 % unter jener des **Referenzindex** liegt und (ii) einen durchschnittlichen jährlichen Rückgang von 5 % aufweist.

Zum besseren Verständnis:

- der „Kohlenstoffbereich“ ist der wesentliche Anteil des Portfolios, der aus Vermögenswerten besteht, bei denen die Verwaltungsgesellschaft die Kohlenstoffintensität nachverfolgen kann, also (i) Aktien und Anleihen, die von Unternehmen ausgegeben werden, und (ii) zugrunde liegende OGA, die mit mindestens 50% ihres Nettovermögens in Aktien oder Anleihen investiert sind, die von Unternehmen ausgegeben werden. Die Methoden zur Berechnung der Kohlenstoffintensität und Elemente zum Erfassungsgrad an Kohlenstoffdaten des Portfolios werden in den Transparenzrichtlinien der „Climat“-Produkte genauer erläutert, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter der folgenden Adresse: www.am.eu.rothschildandco.com sowie in den ESG-Quartalsberichten des FCP veröffentlicht werden.
- Die Kohlenstoffintensität des Portfolios ist die gemäß ihrer Gewichtung im Portfolio gewichtete Summe der Kohlenstoffintensität der Basiswerte innerhalb des Kohlenstoffbereichs des Portfolios. Für ein bestimmtes Unternehmen ist die verwendete Kohlenstoffintensität der Jahresbetrag (Jahr N) an CO₂-Emissionen (Scope 1 und 2) geteilt durch den Jahresumsatz (Jahr N) dieses Unternehmens. Die Berechnung der



Kohlenstoffintensität des Kohlenstoffbereichs wird auf 100 umbasiert, um den für die Indikatoren der Kohlenstoffintensität verfügbaren Erfassungsgrad zu berücksichtigen. Die für diese Berechnungen notwendigen Daten können von externen Datenanbietern (beispielsweise MSCI ESG Research) und/oder direkt von den betroffenen Unternehmen stammen.

- 3) **Positionierung auf der Zinskurve:** Je nachdem, ob der Manager mit einer Verflachung oder Versteilung der Zinskurve rechnet, werden Titel mit kurzer oder sehr langer Laufzeit gegenüber Titeln mit mittlerer Laufzeit bevorzugt und umgekehrt.

Die Verwaltungsgesellschaft greift nicht ausschließlich oder mechanisch auf Bonitätsbewertungen zurück, die von Rating-Agenturen ausgestellt werden, sondern führt ihre eigene Analyse durch, um die Bonität der Zinsinstrumente zu beurteilen.

- Im OGA-Teil gilt das folgende Auswahlkriterium:

OGAW, alternative Investmentfonds und Investmentfonds ausländischen Rechts werden nach einem Top-Down-Ansatz in Abhängigkeit von den Vermögensklassen ausgewählt. Diese Auswahl wird hauptsächlich innerhalb des Angebots von Rothschild & Co durchgeführt.

Die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geänderten Fassung (SFDR) regelt die Transparenzanforderungen bei der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungen, die Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen und die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsinformationen (ESG) im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko ist das Auftreten eines ESG-Ereignisses oder einer ESG-Situation mit einer potenziellen oder tatsächlichen hohen negativen Auswirkung auf den Investmentwert eines Fonds zu verstehen. Die Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken, und sie können wesentlich zu Risiken wie den Marktrisiken, den betrieblichen Risiken, den Liquiditätsrisiken oder den Ausfallrisiken beitragen. Die Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die langfristigen, um die Anlegerrisiken bereinigten Renditen auswirken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann sich auf schwer zu beschaffende, unvollständige, geschätzte, überholte oder auf sonstige Weise materiell inexakte ESG-Daten stützen. Auch wenn diese Daten vorliegen, gibt es keine Garantie für ihre korrekte Bewertung.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Nachhaltigkeitsrisiken und -möglichkeiten in ihrem Recherche-, Analyse- und Anlageentscheidungsprozess, um die Risiken umfassender zu verwalten und langfristig nachhaltige Renditen für die Anleger erwirtschaften zu können.

Der Fonds fördert bestimmte ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR sowie eine gute Governance-Praxis. Wie oben unter den nichtfinanziellen Kriterien erläutert, erfolgt die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung über Ausschlussrichtlinien, nichtfinanzielle Ratings des Portfolios, die Engagement-Politik, ESG-Prüfungen und die Einhaltung der Politik von Rothschild & Co.

Bei den Anlagen wird die ESG-Politik beachtet. Diese ist verfügbar auf der folgenden Webseite: <https://am.fr.rothschildandco.com/fr/investissement-responsable/documents-utiles/>.

2. Beschreibung der Vermögensklassen:

In die Zusammensetzung des OGAW-Vermögens können alle folgenden Vermögensklassen einfließen:

- o **Aktien:** 0%-5% des Nettovermögens

Der FCP investiert nicht in Aktien. Er kann allerdings Aktien bis maximal 5% seines Nettovermögens infolge der Ausübung einer Umtauschoption bei Wandelanleihen oder einer Umstrukturierung der Schulden eines Emittenten halten.

- o **Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und Anleihen:** 90%-100 % des Nettovermögens

Im Rahmen der nachfolgend genannten Bandbreite investiert der FCP in Höhe von mindestens 90% des Nettovermögens in auf Euro lautende Zinstitel, was öffentliche Emittenten in einem Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens und private Emittenten in einem Umfang von mindestens 80% des Nettovermögens umfasst. Anlagen erfolgen in Anleihen, handelbaren Schuldtiteln mit beliebigem Rating und mit allen Laufzeiten, insbesondere in fest-, variabel- oder revidierbar verzinslichen kurzfristigen handelbaren Titeln (was insbesondere kurzfristige handelbare Titel und Euro Commercial Paper umfasst), Genussscheinen, indexgebundenen Anleihen und Wandelanleihen (bis maximal 10%). Der FCP kann außerdem bis zu 100% seines Vermögens in Anleihen mit Emittenten- und Gläubigerkündigungsrecht sowie bis zu 100% seines Vermögens in nachrangigen Wandelanleihen anlegen, davon maximal 20% in bedingten Pflichtwandelanleihen.

In jedem Fall kann der OGAW in einem Umfang von bis zu 20% des Nettovermögens Zinsprodukte von spekulativen Emittenten, so genannte „Hochzins“-Titel („High Yield“ oder Rating unter BBB- oder als solche von der Verwaltungsgesellschaft eingeschätzt) und/oder nicht von Ratingagenturen bewertete Titel halten.



Bandbreite für Zinssensitivitäten, innerhalb der der OGAW verwaltet wird	Zwischen 0 und 8
Währungen von Wertpapieren, in die der OGAW investiert ist	Euro, maximal 10% andere als Euro
Vom OGAW getragenes Wechselkursrisiko	Untergeordnet, weniger als 10% des Nettovermögens
Geografische Region der Emittenten von Wertpapieren, in denen der OGAW engagiert ist	OECD-Länder, maximal 10% andere Länder

o **Anteile oder Aktien anderer OGAW, alternativer Investmentfonds oder Investmentfonds ausländischen**

Rechts: 0%-10% des Nettovermögens

Im Rahmen der unten genannten Bandbreite kann der FCP Folgendes halten:

- Anteile oder Aktien von OGAW französischen oder europäischen Rechts, die nicht mehr als 10% ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien anderer OGA oder Investmentfonds anlegen dürfen,
- und/oder Anteile oder Aktien von alternativen Investmentfonds französischen oder europäischen Rechts, sofern sie die vier Kriterien in Artikel R.214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs („Code monétaire et financier“) erfüllen.

Diese OGA können gegebenenfalls (direkt oder im Auftrag) von der Rothschild & Co-Gruppe verwaltet oder beraten werden.

o **Für jede der oben genannten Kategorien:**

	Aktien	Zinsprodukte und/oder Geldmarktinstrumente	OGA
Beteiligungsbandbreiten	0%-5%	90%-100%	0%-10%
Anlagen in Small Caps	0%-5%	N. z.	N. z.
Anlagen in Finanzinstrumenten von Ländern außerhalb der OECD	0%-10%		N. z.

• **Derivative Instrumente:**

Der FCP kann auf geregelten, organisierten oder OTC-Märkten tätig werden.

Der Manager wird das Aktien-, Zins- und Währungsrisiko beeinflussen. Zur Verwirklichung des Anlageziels erfolgen diese Maßnahmen zur Absicherung (Terminverkaufskontrakte) und zum Engagement des Portfolios zwecks Nachbildung eines synthetischen Engagements in Vermögenswerten (Terminkaufkontrakte). Der Manager kann insbesondere am Markt für Futures, Optionen, Swaps (TRS bis maximal 20% des Nettovermögens des Fonds), Devisentermingeschäfte sowie Kreditderivate (*Credit Default Swap*) aktiv werden. Diese Transaktionen erfolgen bis zu einer Grenze, die maximal dem Einfachen des OGAW-Vermögens entspricht.

Die Gesamtexposition des Portfolios am Aktienmarkt einschließlich der durch die Nutzung von derivativen Instrumenten herbeigeführten Exposition darf nicht über 10% liegen.

Die Gesamtexposition des Portfolios am Zinsmarkt einschließlich der durch die Nutzung von derivativen Instrumenten herbeigeführten Exposition muss die Möglichkeit bieten, dessen Sensitivität in einer Bandbreite zwischen 0 und 8 zu halten.

Die Gesamtexposition des Portfolios am Devisenmarkt einschließlich der durch die Nutzung von derivativen Instrumenten herbeigeführten Exposition hat untergeordnete Bedeutung.

Kreditderivate:

Die Kreditallokation wird vom Manager diskretionär vorgenommen.

Bei den genutzten Kreditderivaten handelt es sich um CDS-Körbe oder CDS eines einzelnen Emittenten.

Diese Kreditderivate werden durch den Kauf von Schutzmaßnahmen zu Absicherungszwecken genutzt:

- um das Kapitalverlustrisiko bei bestimmten (im Portfolio vertretenen) Emittenten zu begrenzen;
- um aus der erwarteten Verschlechterung der Bonität eines nicht im Portfolio vertretenen Emittenten oder Emittentenkorbs Nutzen zu ziehen, die höher als die eines vorhandenen Engagements im Portfolio ist.

und über den Verkauf von Schutzmaßnahmen zu Zwecken des Engagements:

- im Kreditrisiko eines Emittenten;
- im Kreditrisiko von CDS-Körben.

Da CDS bei der Exposition im Kreditrisiko oder bei der Absicherung des Kreditrisikos im Portfolio genutzt werden können, könnte die Verwendung von Indizes zu diesem Zweck zu Transaktionen führen, die jeweils positionsweise mit der Arbitrage gleichgesetzt werden könnten (Absicherung des gesamten Kreditrisikos nach Emittenten, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder anderen Unternehmen, die im Portfolio nicht vertreten sind).



Der maximale Anteil des Portfolios, der auf die Nutzung von Kreditderivaten entfällt, liegt zwischen 0% und 20% des FCP-Nettovermögens.

Total Return Swap: Der FCP kann in Höhe von bis zu 20% des Nettovermögens des Fonds Total Return Swaps (Performance-Swaps) einsetzen. Diese Terminfinanzinstrumente dienen dazu, die Performance eines Wertpapiers, eines Korbs von Wertpapieren oder eines Indexes auszutauschen.

Der Einsatz von Derivaten wird vorrangig dazu dienen:

- das Engagement des Portfolios in den Anleihenmarkt synthetisch nachzubilden;
- Vermögenswerte im Portfolio mit Zins- und Kreditrisiko teilweise abzusichern.

Der FCP besitzt keine strukturierten Verbriefungspapiere im Portfolio.

Informationen über Gegenparteien bei außerbörslich gehandelten Derivatverträgen:

Die Auswahl der Gegenparteien, bei denen es sich um ein Kreditinstitut handeln kann oder nicht, erfolgt gemäß dem in der Rothschild & Co-Gruppe geltenden Verfahren und beruht auf dem Grundsatz der Selektivität im Rahmen eines internen Ad-hoc-Prozesses. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank regelmäßig als Gegenpartei für außerbörsliche Devisenderivate heranziehen kann.

Dies zeigt sich vor allem in:

- einer Bestätigung der Gegenparteien nach Abschluss dieses internen Auswahlprozesses, bei dem Kriterien wie Art der Tätigkeiten, Expertise, Reputation usw. berücksichtigt werden.
- einer begrenzten Anzahl von Finanzinstituten, mit denen der OGAW handelt.

Diese Gegenparteien verfügen über keinerlei Ermessensspielraum bezüglich der Zusammensetzung oder des Managements des Anlageportfolios des OGA, des Basiswerts von derivativen Instrumenten und/oder der Zusammensetzung des Index im Rahmen von Index-Swaps.

• **Derivate enthaltende Titel (Warrants, Credit Link Notes, strukturierte EMTN/Zertifikate, Autocalls, Optionen, Wandelanleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen, Anleihen mit Emittenten- und Gläubigerkündigungsrecht sowie einfache Derivate enthaltende Titel mit einer ähnlichen Risikotypologie wie die zuvor aufgeführten Instrumente):**

Zur Verwirklichung des Anlageziels beeinflusst der Manager die Zins-, Kredit- und Devisenrisiken. Diese Maßnahmen erfolgen zwecks Absicherung oder Engagement. Der Manager kann insbesondere am Markt für Warrants, strukturierte EMTN/Zertifikate und Anleihenoptionen, bis maximal 10% für Wandelanleihen sowie bis maximal 20% für bedingte Pflichtwandelanleihen tätig werden. Der FCP kann bis zu einem Anteil von maximal 100% des Nettovermögens Anleihen mit Emittenten- und Gläubigerkündigungsrecht nutzen.

Die Gesamtexposition des Portfolios am Aktienmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Exposition darf nicht über 10% liegen.

Die Gesamtexposition des Portfolios am Zins- und Kreditmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Exposition muss die Möglichkeit bieten, dessen Sensitivität in einer Bandbreite zwischen 0 und 8 zu halten.

Die Gesamtexposition des Portfolios am Devisenmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Exposition hat untergeordnete Bedeutung.

• **Festgelder:**

Der FCP kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Euro-Festgeldern mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten anlegen, um flüssige Mittel des FCP zu verzinsen.

• **Kredite:**

Der FCP kann für bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um aufgeschobene Zahlungen bei Transaktionen mit Vermögenswerten auszugleichen.

• **Zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren:**

✓ Allgemeine Beschreibung der Geschäfte:

▪ Art der Transaktionen:

Zeitweilige Erwerbe oder Veräußerungen von Wertpapieren werden gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch durchgeführt. Sie erfolgen im Rahmen der Liquiditätsverwaltung und/oder der Optimierung der Fondserträge.

▪ Art der herangezogenen Transaktionen:

Die Transaktionen werden aus Wertpapierleihe- und/oder -pensionsgeschäften, An- und Verkauf von Zins- oder Kreditprodukten (Schuldtitel und Geldmarktinstrumente) von Emittenten aus OECD-Mitgliedsländern bestehen.

✓ Allgemeine Daten für jede Art von Transaktion:

▪ Angestrebter Nutzungsumfang:



Zeitweilige Wertpapierveräußerungen (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte von Wertpapieren) können bis zu 10% des OGAW-Vermögens ausmachen. Zeitweilige Wertpapiererwerbe (Ausleihe von Wertpapieren, umgekehrte Pensionsgeschäfte) können bis zu 100 % des OGAW-Vermögens ausmachen.

▪ Vergütung:

Weitere Informationen über die Vergütung finden sich im Abschnitt „Gebühren und Provisionen“.

✓ Informationen zu den Gegenparteien, den Garantien und Risiken:

▪ Garantien:

Die im Rahmen dieser Transaktionen erhaltenen Garantien unterliegen laut dem in der Rubrik „Informationen über die Finanzgarantien des OGAW“ beschriebenen Grundsatz einem Abschlag. Die Garantien werden von der Depotbank des OGAW verwahrt. Für weitere Informationen über die Garantien beziehen Sie sich bitte auf die Rubrik „Informationen über die Finanzgarantien des OGAW“.

▪ Auswahl der Gegenparteien:

Ein Verfahren zur Auswahl der Gegenparteien, mit denen diese Geschäfte abgewickelt werden, verhindert das Risiko eines Interessenkonflikts bei der Durchführung solcher Geschäfte. Diese Gegenparteien werden Kreditinstitute mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und einem minimalen Rating von BBB oder einem laut der Verwaltungsgesellschaft als äquivalent angesehenen Rating sein. Diese Geschäfte können mit Unternehmen der Gruppe durchgeführt werden. Weitere Informationen über das Verfahren bei der Auswahl von Gegenparteien finden sich im Abschnitt „Kosten und Provisionen“.

▪ Risiken:

Siehe hierzu die Rubrik „Risikoprofil“ und insbesondere „Ausfallrisiko“.

• Informationen über die Finanzgarantien des OGAW:

Im Rahmen von zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren und von OTC-Derivatgeschäften kann der OGAW gegebenenfalls Wertpapiere (insbesondere von einem Staat ausgegebene oder garantierte oder von internationalen Finanzierungsstellen ausgegebene Anleihen oder Titel und von privaten Emittenten mit guter Bonität ausgegebene Anleihen oder Titel) oder Barmittel als Sicherheit erhalten. Es besteht keine Korrelationspolitik mehr, da der OGAW als Sicherheiten hauptsächlich Staatsanleihen der Eurozone und/oder Barmittel erhält.

Eine erhaltene Barsicherheit wird gemäß den geltenden Regeln wieder angelegt.

Alle diese Vermögenswerte müssen von Emittenten mit guter Bonität ausgegeben, liquide, wenig volatil und breit gestreut sein und dürften nicht von einer Einheit der Gegenpartei oder deren Gruppe stammen.

Auf erhaltene Sicherheiten können Abschläge zur Anwendung kommen; diese berücksichtigen vor allem die Bonität und die Volatilität der Wertpapierkurse. Die Bewertung erfolgt mindestens täglich.

Die erhaltenen Finanzgarantien müssen dem OGAW jederzeit eine vollständige Ausführung ermöglichen können, ohne Hinzuziehung der Gegenpartei oder ihre Genehmigung.

Die nicht baren Finanzgarantien dürfen nicht verkauft, erneut angelegt oder verpfändet werden.

Die bar erhaltenen Finanzgarantien dürfen nur:

- in Verwahrung gegeben werden;
- in hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, wobei diese Transaktionen nur mit Kreditinstituten abgeschlossen werden dürfen, die von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, und der OGA in der Lage sein muss, den Gesamtbetrag der Barmittel unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen jederzeit abzurufen;
- in Geldmarkt-OGA angelegt werden.

Risikoprofil:

Hinweis: Ihr Geld wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzierungsinstrumenten angelegt. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Risiken der Märkte unterworfen.

Anteilshaber sind folgenden Risiken ausgesetzt:

1. Kapitalverlustrisiko:
Anleger werden darauf hingewiesen, dass der OGAW keine Garantie bietet, dass er den Marktschwankungen ausgesetzt ist und dass er sein investiertes Kapital möglicherweise nicht komplett zurückerhält.
2. Risiko des diskretionären Managements:
Risiko, dass das als Anhaltspunkt angegebene Managementziel des FCP nicht erreicht wird. Der diskretionäre Managementstil beruht auf Annahmen, wie sich die verschiedenen Zinsmärkte entwickeln. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jeder Zeit in die leistungsfähigsten Märkte investiert ist.
3. Zinsrisiko:
Mit Anlagen in Zinsprodukten (bis zu 100% des Nettovermögens) und deren Sensitivität gegenüber Veränderungen der Zinskurven (die Sensitivitätsbandbreite des Portfolios gegenüber Zinsrisiken liegt zwischen 0 und 8) verbundenes Risiko. So sinkt bei steigenden Zinsen der Nettoinventarwert des FCP.
4. Kreditrisiko:



Risiko der Herabstufung der Kreditqualität oder des Ausfalls eines im Portfolio vertretenen Emittenten oder des Ausfalls einer Gegenpartei eines OTC-Geschäfts (Swap). So kann im Falle einer positiven Exposition im Kreditrisiko ein Anstieg der Kreditspreads einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP herbeiführen. In gleicher Weise kann im Falle einer negativen positiven Exposition im Kreditrisiko ein Rückgang der Kreditspreads einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP herbeiführen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Schuldtitel der spekulativen Kategorie, so genannte „High Yield“- oder Hochzinsinstrumente, ein höheres Kreditrisiko bergen, was zu einem stärkeren Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP führen kann. Auf Anlagen in „High Yield“-Papiere und/oder Titel ohne Rating kann bis zu 20 % des Nettovermögens entfallen.

5. Risiken in Verbindung mit nichtfinanziellen Kriterien (ESG):

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess und verantwortliches Investieren setzen nichtfinanzielle Kriterien voraus. Deren Anwendung kann dazu führen, dass Emittenten ausgeschlossen werden und bestimmte Marktchancen verloren gehen. Infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds höher oder niedriger sein als bei einem Fonds, der diese Kriterien außer Acht lässt. ESG-Informationen ergeben sich aus Bewertungen ohne strenge Marktstandards. Dies gilt für derartige Informationen, die aus internen sowie aus externen Quellen stammen. Die sich daraus ergebende Subjektivität führt möglicherweise zu sehr unterschiedlichen Scores der einzelnen Emittenten. Zudem sind die ESG-Daten vielleicht unvollständig oder ungenau. Es besteht das Risiko, dass die Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten falsch ist.

6. Nachhaltigkeitsrisiko:

Jegliches Ereignis oder jegliche Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das/die, sollte es/sie eintreten, tatsächlich oder potenziell den Wert der Anlage beeinträchtigen könnte. Der Eintritt eines solchen Ereignisses oder einer solchen Situation kann ebenfalls zu einer Änderung der Anlagestrategie des FCP führen, darunter der Ausschluss der Wertpapiere gewisser Emittenten. Genauer gesagt können die negativen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken die Emittenten durch eine Reihe von Mechanismen beeinträchtigen, wie insbesondere: 1) einen Rückgang der Erträge, 2) höhere Kosten, 3) Beschädigung oder Wertverlust der Vermögenswerte, 4) höhere Kapitalkosten, 5) Bußgelder und aufsichtliche Risiken. Aufgrund der Art der Nachhaltigkeitsrisiken und bestimmter Themen, wie dem Klimawandel, dürfte die Wahrscheinlichkeit, dass die Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die Renditen der Finanzprodukte auswirken, längerfristig steigen.

7. Ausfallrisiko:

Dieses Risiko steht in Verbindung mit dem Ausfall einer Gegenpartei am Markt, mit der ein Kontrakt auf Terminfinanzinstrumente oder zeitweilige Erwerben oder Veräußerungen von Wertpapieren abgeschlossen wurde. Diese Geschäfte mit einer Gegenpartei setzen den OGAW dem Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten aus, was den Nettoinventarwert des OGAW senken kann. Das Ausfallrisiko kann jedoch durch Garantien, die dem OGAW gemäß geltenden Vorschriften eingeräumt werden, begrenzt werden.

8. Risiko in Verbindung mit zeitweiligen Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren, Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften: Abgesehen vom bereits genannten Ausfallrisiko bergen die Anwendung dieser Methoden, die Verwaltung ihrer Garantien und ihre Wiederverwendung gewisse spezifische Risiken wie die Möglichkeit einer geringen Liquidität eines Instruments; die eventuellen Risiken, die mit der rechtlichen Dokumentation, der Anwendung von Verträgen und deren Beschränkungen verbunden sind; operative, Verwahrungsrisiken; ein Risiko der schlechten Bewertung und ein Ausfallrisiko. Falls der Rückgriff auf diese Geschäfte sich aufgrund der Marktbedingungen als nicht angemessen, nicht effizient oder erfolglos erweist, kann der OGAW bedeutende Verluste erleiden, die sich auf den Nettoinventarwert des OGAW negativ auswirken können.

9. Spezifisches Risiko in Verbindung mit der Nutzung komplexer nachrangiger Anleihen (als so genannte „CoCos“ bezeichnete bedingte Pflichtwandelanleihen): Eine Anleihe ist nachrangig, wenn ihre Rückzahlung davon abhängt, dass zuerst die Rückzahlung bei anderen Gläubigern erfolgt. So erhält der nachrangige Gläubiger die Rückzahlung nach normalen Gläubigern, aber vor Aktionären. Als Gegenleistung für diese Risikoprämie ist der Zinssatz bei dieser Art von Anleihe höher als bei den anderen Schuldtiteln. CoCos weisen besondere Risiken wegen der Möglichkeit einer Annullierung oder Aussetzung ihres Kupons, der vollständigen oder teilweisen Verminderung ihres Werts oder ihres Umtauschs in Aktien auf. Diese Bedingungen können ganz oder teilweise ausgelöst werden, wenn das Eigenkapital des Emittenten unter die Auslöseschwelle für die CoCos fällt. Der Eintritt eines dieser Risiken kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben.

Garantie oder Absicherung:

N. z.

Betroffene Zeichner und typisches Anlegerprofil:

Alle Zeichner (siehe Übersichtstabelle mit den Merkmalen der Anteile).

Die Anteile dieses OGAW sind und werden in Anwendung des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten weder registriert noch aufgrund irgendeines US-amerikanischen Gesetzes zugelassen. Diese Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft oder übertragen werden (auch nicht in US-amerikanischen Territorien oder Besitztümern) und dürfen einer US-Person (im Sinne von Verordnung S des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes „Securities Act“ von 1933) oder einer gleichgestellten Person (laut dem so genannten amerikanischen „HIRE“-Gesetz vom 18.03.2010 und dem FATCA-Gesetz) weder direkt noch indirekt zugutekommen.

Was das typische Anlegerprofil betrifft, richtet sich der OGAW an Anleger, die einen ISR-Anlegerträger durch ein Engagement ihres Vermögens in Anleihen in verschiedenen Ländern der Euro-Zone wünschen.

Die Höhe des vernünftigerweise in diesen OGAW zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Zur Ermittlung dieses Betrags sind nicht nur seine persönlichen Vermögensverhältnisse, sein aktueller Bedarf und die empfohlene



Anlagedauer zu berücksichtigen, sondern auch, ob er Risiken eingehen will oder umgekehrt eine vorsichtige Anlage bevorzugt. In allen Fällen wird dringend empfohlen, Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

Empfohlene Anlagedauer: mehr als 3 Jahre.

Modalitäten zur Bestimmung und Verwendung der Erträge:

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das Portfolio des FCP darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
- 2) den im Geschäftsjahr realisierten Kursgewinnen und -verlusten abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Summen können abhängig von den nachfolgend beschriebenen Modalitäten voneinander unabhängig ganz oder teilweise thesauriert und/oder ausgeschüttet und/oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal fünf Monaten ab Jahresabschluss.

Thesaurierende Anteile: Ausschüttbare Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Gelder, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.

Ausschüttende Anteile: Vollständige Ausschüttung des Nettoergebnisses gemäß der Definition unter 1) oben bzw. der Gewinne oder Verluste gemäß 2) oben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese in jedem Jahr (vollständig oder teilweise) ausschütten und/oder (vollständig oder teilweise) auf neue Rechnung vortragen.

- C EUR-, P EUR- und I-Anteile: thesaurierende Anteile.
- D EUR-Anteile: ausschüttende Anteile, vollständige Ausschüttung des Nettoergebnisses gemäß der Definition unter 1) oben bzw. der Gewinne oder Verluste gemäß 2) oben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese (vollständig oder teilweise) ausschütten und/oder (vollständig oder teilweise) auf neue Rechnung vortragen.

Häufigkeit der Ausschüttung:

- I EUR-, P EUR- und C EUR-Anteile: Die ausschüttungsfähigen Erträge werden vollständig thesauriert
- Anteil D EUR: Jährlich auf Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Es können auch Abschlagszahlungen geleistet werden.

Merkmale der Anteile:

Anteilsklasse	ISIN-Code	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährung	Betroffene Zeichner	Mindestzeichnungsbetrag ¹	Mindestfolgezeichnungsbetrag ²
C EUR	FR0007393285	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner	1 Anteil	1 Zehntausendstel Anteil
D EUR	FR0007474010	Ausschüttung	Euro	Alle Zeichner	1 Anteil	1 Zehntausendstel Anteil
I EUR	FR0010275644	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner, insbesondere aber institutionellen Anlegern vorbehalten	3 Millionen Euro	1 Zehntausendstel Anteil
P EUR	FR0014004AX8	Thesaurierung	Euro	Siehe unten *	2500 Euro oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger	1 Zehntausendstel Anteil

¹ Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

² Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.



Der FCP verfügt über vier Anteilklassen: die Anteile C EUR, D EUR, I EUR und P EUR. Diese vier Klassen unterscheiden sich insbesondere durch ihre Art der Verwendung der ausschüttbaren Summen, ihre Verwaltungskosten, ihren Nennwert und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Der Fonds ist ein solidarischer Fonds und in diesem Rahmen eine Partnerschaft mit Océan Polaire (www.oceanpolaire.org), eingegangen. Das ist ein 1991 gegründeter und als gemeinnützig anerkannter Verein Sinne des französischen Gesetzes von 1901, der die Organisation von Expeditionen und Reisen mit pädagogischem und wissenschaftlichem Charakter in die Polarregionen zum Ziel hat.

So werden für die Anteile des Fonds pro Jahr jeweils 0,15% des Nettovermögens nach Abzug der von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungskosten an den Verein Océan Polaire abgeführt. So soll ein Beitrag zur Finanzierung der Expedition POLAR POD geleistet werden.

* Die Zeichnung dieses Anteils ist vorbehalten:

- 2) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:
 - o denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)
 - o die folgende Dienstleistungen erbringen
 - unabhängige Beratung gemäß der europäischen Richtlinie MiFID II
 - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats
- 2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung 500.000 Euro beträgt.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilsklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden jeden Tag angenommen und um zwölf (12) Uhr bei Rothschild Martin Maurel zentralisiert und auf Basis des nächsten Nettoinventarwerts (T) ausgeführt.

Der Nettoinventarwert wird am nächsten Tag nach seiner Berechnung veröffentlicht (T+1).

Für Zeichnungen und Rücknahmen anfallende Zahlungen sind am zweiten darauf folgenden Werktag (T+2) zu begleichen.

Aufträge werden gemäß der nachstehenden Übersicht ausgeführt:

T (Werktag)	T (Werktag)	T: Tag der Erstellung des NIW	T+1 (Werktag)	T+2 (Werktag)	T+2 (Werktag)
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 12 Uhr ¹	Zentralisierung der Rücknahmeanträge vor 12 Uhr ¹	Durchführung des Auftrags spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Begleichung der Zeichnungen	Begleichung der Rücknahmen

¹Ausgenommen eine mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarte etwaige besondere Verzögerung.

Bedingung für einen Anteilsuntausch: Eingegangene Umtauschanträge werden an jedem Bewertungstag empfangen und zentralisiert und gemäß den oben dargelegten Modalitäten ausgeführt. Eventuelle Bruchteile werden entweder in bar bezahlt oder zum Zweck der Zeichnung eines zusätzlichen Anteils ohne Zeichnungsaufschlag vervollständigt.

Jeder Umtausch von einer Anteilskategorie des FCP in eine andere wird als Rücknahme, gefolgt von einer Zeichnung, betrachtet und unterliegt daher der steuerlichen Behandlung von Kursgewinnen oder -verlusten aus der Veräußerung von Wertpapieren.

Annahme von Zeichnungen und Rücknahmen:

Rothschild & Co Asset Management Europe – 29, Avenue de Messine 75008 Paris / Rothschild Martin Maurel – 29, Avenue de Messine – 75008 Paris.

Bestimmung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird an jedem Börsentag in Paris ermittelt, außer die Pariser Börse ist geschlossen oder in Frankreich ist Feiertag.

Ort und Modalitäten der Veröffentlichung oder Mitteilung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter der folgenden Adresse veröffentlicht: www.am.eu.rothschildandco.com.

Gebühren und Provisionen:

Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge:



Die Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge erhöhen den vom Anleger bezahlten Zeichnungspreis bzw. vermindern den Rückzahlungspreis. Dem OGAW zustehende Provisionen dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung von Vermögen entstehen. Nicht dem OGAW zustehende Provisionen fließen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsvermarkter, der Vertriebsstelle, usw. zu.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger erhobene Aufschläge bzw. Abschläge	Bemessungsgrundlage	Satz
Nicht dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	maximal 2%
Dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	Alle Anteilsklassen: N. z.
Nicht dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	Alle Anteilsklassen: N. z.
Dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	Alle Anteilsklassen: N. z.

Betriebs- und Verwaltungsaufwand

Diese Kosten decken alle direkt dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Courtage, usw.) und gegebenenfalls eine von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhobene Umsatzprovision.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Outperformance-Provisionen. Diese stellen eine Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft dar, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden von daher dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;
- ein Teil des Ertrags aus zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren.

Näheres über Kosten, die dem OGAW tatsächlich in Rechnung gestellt werden, findet sich in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (WIA).

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen	Anteil C EUR: maximal 0,785 % inkl. Steuern Anteil D EUR: maximal 0,785 % inkl. Steuern
2	Außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallende Verwaltungskosten		I EUR-Anteil: maximal 0,425% inkl. Steuern Anteil P EUR: maximal 0,525% inkl. Steuern Die Verwaltungsgesellschaft führt einen Teil der Verwaltungskosten an den Verein Océan Polaire ab (siehe*).
3	Maximale indirekte Kosten: - Verwaltungskosten - Provisionen: o Zeichnungsaufschläge: o Rücknahmeabschläge:	Nettovermögen	Nicht zutreffend
4	Umsatzprovisionen: <u>Depotbank</u> : zwischen 0% und 50% <u>Verwaltungsgesellschaft</u> : zwischen 50% und 100%	Erhebung bei jeder Transaktion	0,03% auf französische und ausländische Anleihen 0,30% auf französische Aktien 0,40% auf ausländische Aktien 30 Euro bei Termingeschäften und Optionen 100 Euro pro Transaktion in anderen Derivaten
5	Outperformance-Provision	Nettovermögen	Alle Anteilsklassen: N. z.



Der Fonds ist ein solidarischer Fonds und in diesem Rahmen eine Partnerschaft mit Océan Polaire (www.oceanpolaire.org), eingegangen. Das ist ein 1991 gegründeter und als gemeinnützig anerkannter Verein Sinne des französischen Gesetzes von 1901 der die Organisation von Expeditionen und Reisen mit pädagogischem und wissenschaftlichem Charakter in die Polarregionen zum Ziel hat.

(*) Im Rahmen dieser Partnerschaft verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, pro Jahr jeweils 0,15% des Nettovermögens der Anteile des Fonds nach Abzug der von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungskosten an den Verein Océan Polaire abzuführen, um einen Beitrag zur Finanzierung der Expedition POLAR POD zu leisten.

Zusätzliche Informationen zu zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren:

Im Rahmen zeitweiliger Veräußerungen von Wertpapieren arbeitet der Fonds mit einem oder mehreren Kreditinstituten, das seinen / die ihren Sitz in einem Staat der Europäischen Union hat / haben, als Dienstleister zusammen. Die Dienstleister handeln unabhängig vom Fonds und werden treten systematisch Gegenparteien bei Marktgeschäften auf. Diese Dienstleister können zur Rothschild & Co-Gruppe oder zu einer Einheit ihrer Zugehörigkeitsgruppe gehören (nachstehend „Einheit“ genannt), daher kann die Abwicklung dieser Geschäfte durch die Einheit potenzielle Interessenkonflikte mit sich bringen.

Der Depotbank (im Rahmen ihrer Aufgabe als Depotbank) bzw. der Verwaltungsgesellschaft steht bei zeitweiligen Erwerben und Veräußerungen von Wertpapieren keine Vergütung zu. Alle aus diesen Geschäften stammenden Erträge fließen in voller Höhe dem OGAW zu. Diese Geschäfte führen zu Kosten, die vom OGAW getragen werden, wobei die von der Einheit in Rechnung gestellten Kosten nicht mehr als 50% der durch diese Geschäfte erzielten Erträge ausmachen dürfen.

Im Übrigen erhebt die Verwaltungsgesellschaft keine Naturalprovision.

Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 des Allgemeinen Verordnung der AMF können dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

Verfahren bei der Auswahl von Finanzvermittlern

Die Verwaltungsgesellschaft kann in bestimmten Fällen Makler in Anspruch nehmen, um in andere Finanzinstrumente zu investieren. In diesen Fällen muss der OGA möglicherweise Maklergebühren tragen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft in andere Arten von an einem notierten Markt gehandelte Vermögenswerte investiert (Aktien oder Anteile von OGAW, AIF oder offenen ausländischen Investmentfonds, Aktien oder Anteile von geschlossenen Investmentgesellschaften, Terminfinanzinstrumente, börsennotierte Finanzinstrumente usw.), wählt sie ihre Finanzvermittler gemäß einer Politik aus, bei der quantitative (Preisniveau) und qualitative Kriterien (Marktposition, interne Organisation, Geschwindigkeit usw.) auf der Grundlage eines internen Bewertungssystems festgelegt werden.

Aufgrund des nicht mehrheitlichen Charakters dieser Art von Transaktionen kann Rothschild & Co Asset Management Europe Finanzkontrakten nur einen Vermittler für die Ausführung dieser Transaktionen auswählen.

IV – Kaufmännische Informationen

Änderungen, über die Anteilsinhaber besonders informiert werden müssen, werden in Form einer Mitteilung bei jedem bekannten Anteilsinhaber oder über Euroclear France bei nicht bekannten Anteilsinhabern bekannt gemacht.

Änderungen, über die Anteilsinhaber nicht eigens informiert werden müssen, werden entweder in den bei der Depotbank erhältlichen periodischen Unterlagen des Fonds, über die Presse, über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.am.eu.rothschildandco.com) oder auf jede andere den Vorschriften der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF entsprechenden Weise bekannt gemacht.

Die Rücknahme oder Erstattung von Anteilen erfolgt über Rothschild Martin Maurel.

Informationen über die Modalitäten zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich sozialer, umweltbezogener und die Unternehmensführung betreffender Ziele in der Anlagepolitik finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.am.eu.rothschildandco.com und im Jahresbericht des OGAW.

Die Zusammensetzung des Portfolios kann professionellen Anlegern, die von der ACPR, der AMF oder anderen gleichwertigen europäischen Aufsichtsbehörden kontrolliert werden, oder ihren Dienstleistern mit einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden, damit sie ihre aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Berechnungen im Zusammenhang mit der europäischen Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) vornehmen können.

Die Mitteilung erfolgt entsprechend den von der französischen Finanzmarktaufsicht festgelegten Bestimmungen innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien (ESG):

Die Verwalter des OGAW berücksichtigt bei seinen Managemententscheidungen ESG-Kriterien. Der soziale Aspekt ist fester Bestandteil der Anlageentscheidungen.



Informationen über unsere Politik beim Umgang mit ESG-Kriterien sind auf der Website www.am.eu.rothschildandco.com und im Jahresbericht des OGAW zu finden.

Für jegliche weiteren Auskünfte können die Anteilinhaber die Verwaltungsgesellschaft kontaktieren.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Informationsstelle:

Die CACEIS Bank, Germany Branch, Lilienthalallee 36, D-80939 München, übernimmt die Funktion der Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“).

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Luxemburgischen Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen werden auf Verlangen der Anleger über die Luxemburgischen Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer L-2520 Luxembourg, ausgezahlt. Zahlungen von Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen können auch vom/auf das Konto des Anlegers bei der depotführenden Stelle in Deutschland erfolgen.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Prospekts und Verwaltungsreglement), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten auf Wunsch in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der folgenden Website <https://am.eu.rothschildandco.com> veröffentlicht.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

V – Anlageregeln

Der FCP hält die für OGAW, die weniger als 10 % in OGAW investieren, geltenden vorgeschriebenen Kennzahlen ein.

VI – Gesamtrisiko

Die Berechnung der Gesamtrisikokennzahl wird von der Verwaltungsgesellschaft mithilfe der Methode der Berechnung des Risikopotenzials, wie von der Allgemeinen Verordnung (Règlement Général) der AMF (Art. 411- 77 ff.) definiert, vorgenommen. Der Umfang der geplanten Hebelung des FCP, der nur als Orientierung dient und als Summe der Nennwerte von Positionen in eingesetzten Finanzkontrakten berechnet wird, liegt bei 100%.

VII – Regeln zur Bewertung des Vermögens

Die Regeln zur Bewertung von Vermögenswerten beruhen auf den Bewertungsmethoden und praktischen Bewertungsmodalitäten, die im Anhang zum Jahresabschluss und im Prospekt näher beschrieben sind.

Bewertungsregeln:

Der OGAW hat sich für den Euro als Referenzwährung entschieden.

Zur Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren werden Schlusskurse herangezogen



Die Kurse der Terminmärkte sind Abrechnungspreise.

Bei den zur Bewertung von OAT zugrunde gelegten Kursen handelt es sich um einen Mittelwert je Kursdatenanbieter.

OGA werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Schatzanweisungen werden zum Marktpreis bewertet.

Anleihen und ähnliche Wertpapiere, die das FCP-Vermögen darstellen, werden mit dem mittleren Kurs bewertet.

Börsengängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 3 Monaten werden zum Marktpreis bewertet. Davon ausgenommen sind börsengängige Schuldtitel variablem oder überprüfbarem Zins, die keine besondere Sensitivität am Markt aufweisen.

Die vereinfachende so genannte „Linearisierungsmethode“ ist für handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten vorgesehen, die auf der Grundlage des festen 3-Monats-Zinssatzes keine besondere Marktsensitivität aufweisen.

Papiere mit Rückkaufrecht und Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.

Die finanziellen Garantien werden täglich zum Marktpreis (mark-to-market) bepreist, im Einklang mit den nachstehend beschriebenen Bewertungsregeln.

Terminwährungen werden zum Fixingkurs des Tages bewertet, zuzüglich eines sich nach Vertragslaufzeit und -währungen richtenden Reports/Deposits.

Die Bewertung von Kreditausfallkontrakten (CDS) erfolgt:

- für den sich auf die Prämie beziehenden Teil: zeitanteiliger Wert dieser Prämie,
- für den sich auf das Kreditrisiko beziehenden Teil: nach dem Marktpreis (Mitte der Bandbreite der von der Gegenpartei veröffentlichten „Notierungen“).

Verbuchungsmethode:

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Kupons verbucht.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Anschaffungspreis unter Ausschluss von Gebühren bewertet.

VIII – Vergütung

Gemäß der Richtlinie 2009/65/EG hat Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft des FCP Vergütungsrichtlinien und -praktiken ausgearbeitet und eingeführt, die mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar sind, die nicht das Eingehen von Risiken fördern, die mit den Risikoprofilen und den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten des FCP unvereinbar sind, und die nicht gegen die Pflicht verstoßen, in seinem Interesse zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinien entsprechen der wirtschaftlichen Strategie, den Zielen, den Werten und den Interessen des FCP und der Anleger und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus wendet Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft von alternativen Investmentfonds und OGAW auch die AIFM- und die OGAW-Richtlinie an.

Mitarbeiter aus folgenden Bereichen unterliegen den Regulierungsvorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie („Population Régulée“):

- Geschäftsführung (ohne geschäftsführende Gesellschafter)
- Verwalter von alternativen Investmentfonds oder OGAWs
- Verantwortliche für Entwicklung und Marketing
- Verantwortliche für Konformität und interne Kontrolle (Responsable de la Conformité et du Contrôle Interne - RCCI)
- Risikofunktion (operative Risiken, Marktrisiken ...)
- Verantwortliche
- Jeder anderer Mitarbeiter, der einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der verwalteten alternativen Investmentfonds oder OGA hat und dessen Gesamtvergütung in derselben Vergütungstranche liegt wie diejenige der anderen Risikoträger.

Prospekt
R-co 4Change Net Zero Credit Euro



Die Vergütungsrichtlinien und -verfahren von Rothschild & Co Asset Management Europe gelten für alle Mitarbeiter, wobei für den geregelten Personenkreis gemäß den Vorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie spezielle Regeln für variable aufgeschobene Vergütungen anwendbar sind.

Einzelheiten der Vergütungsrichtlinie von Rothschild & Co Asset Management Europe sind auf folgender Website zu finden:
www.am.eu.rothschildandco.com.

Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik von Rothschild & Co Asset Management Europe wird den Anlegern des FCP auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

R-CO 4CHANGE NET ZERO CREDIT EURO

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds französischen Rechts

TITEL 1

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Miteigentumsrechte werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil demselben Bruchteil des OGAW-Vermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt proportional zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des OGAW.

Die Laufzeit des OGAW beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, ausgenommen bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung nach Maßgabe des vorliegenden Reglements.

Anteilsklassen:

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbedingungen werden im Prospekt des FCP erläutert. Die verschiedenen Anteilsklassen können:

- unterschiedlichen Regelungen zur Verwendung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterliegen;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- mit verschiedenen Verwaltungskosten belastet werden;
- mit verschiedenen Zeichnungsaufschlägen und Rücknahmeabschlägen belastet werden;
- einen anderen Nennwert haben;
- mit einer im Prospekt festgelegten systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Wechselkursrisikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf andere Anteilsklassen des OGAW so weit wie möglich reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Miteigentümer haben die Möglichkeit, Fondsanteile zusammenzulegen oder zu teilen.

Die Anteile können nach Beschluss der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden, gestückelt werden.

Die Bestimmungen des Reglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert immer proportional zu dem von ihnen dargestellten Anteil ist. Alle übrigen Bestimmungen des Reglements über Anteile gelten ohne weitere Angabe auch für Anteilsbruchteile, sofern nichts anderes festgelegt ist. Das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann schließlich selbst die Teilung von Anteilen durch Schaffung neuer Anteile beschließen, die Anteilinhabern im Tausch gegen alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindesthöhe des Vermögens

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das FCP-Vermögen unter 300.000 Euro fällt; wenn das Vermögen dreißig Tage lang niedriger als dieser Betrag ist, kann die Verwaltungsgesellschaft die Maßnahmen treffen, die für eine Liquidation des FCP oder eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen AMF-Verordnung (Umwandlung des OGAW) vorgesehenen Transaktionen notwendig sind.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Wunsch von Anteilinhabern auf Basis ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschläge, ausgegeben. Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen unter den im Prospekt dargelegten Bedingungen und Modalitäten.

Investmentfondsanteile können nach geltenden Vorschriften eine Börsenzulassung erhalten.

Für Zeichnungen muss am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts die vollständige Einzahlung vorgenommen werden. Sie können in bar und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Werte zu verweigern, und verfügt zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung über eine Frist von sieben Tagen ab deren Hinterlegung.

Im Falle der Annahme werden die eingebrachten Werte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.

Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Form von Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, muss der OGAW oder die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche Zustimmung des ausscheidenden Anteilinhabers einholen. Wenn die Rücknahme in Form von Sachwerten nicht einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre Zustimmung unterschreiben, die den ausscheidenden Anteilinhaber zu einer Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Zustimmung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte befugt.

Reglement

R-co 4Change Net Zero Credit Euro

Abweichend von der obigen Festlegung können, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, Rücknahmen am Primärmarkt mit der Zustimmung der Portfolioverwaltungsgesellschaft und unter Wahrung des Interesses der Anteilsinhaber in Form von Sachwerten unter den im Prospekt oder Fondsreglement festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotführenden Stelle unter den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden zurückgenommene Vermögenswerte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.

Rücknahmen werden von der mit der Führung des Emissionskontos beauftragten Stelle innerhalb von maximal fünf Tagen ab Bewertung des Anteils bezahlt.

Wenn jedoch die Rücknahme unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Realisierung von im OGAW enthaltenen Vermögenswerten erfordert, kann die Frist verlängert werden, darf jedoch nicht mehr als 30 Tage betragen.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen ist die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilsinhabern oder von Anteilsinhaber auf einen Dritten einer Rücknahme, gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt; handelt es sich um einen Dritten, muss der Veräußerungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls vom Begünstigten auf mindestens die im Fondsprospekt geforderte Mindestzeichnungssumme aufgestockt werden.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Rücknahme von Anteilen durch den FCP ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorläufig ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Anteilsinhaber nötig.

Wenn das Nettovermögen des FCP niedriger als der gesetzlich vorgeschriebene Betrag ist, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

In Anwendung von Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmen deckeln, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit nötig ist.

Die Funktionsmodalitäten für die Deckelung und die Information der Anteilsinhaber müssen genau beschrieben werden.

Möglichkeit von Mindestzeichnungsbedingungen gemäß den im Prospekt vorgesehenen Modalitäten.

Der FCP kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L.214-8-7 Absatz 2 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs in objektiven Situationen vorläufig oder endgültig, ganz oder teilweise aussetzen, was zur Schließung von Zeichnungen führt. Beispiele hierfür sind eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, die Erreichung eines maximalen Vermögensbetrags oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Wird von diesem Instrument Gebrauch gemacht, werden alle bestehenden Anteilsinhaber durch jedes beliebige Medium von dessen Aktivierung sowie von der Schwelle und der objektiven Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Schließung geführt hat, unterrichtet. Bei einer teilweisen Schließung werden in dieser Information durch jedes beliebige Medium ausdrücklich die Modalitäten genannt, unter denen bestehende Anteilsinhaber während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Anteilsinhaber werden außerdem durch jedes beliebige Medium über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft, die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen (bei Unterschreitung der auslösenden Schwelle) zu beenden bzw. nicht zu beenden (bei einer Änderung der Schwelle oder der objektiven Situation, die zur Durchführung dieses Instruments geführt hat), informiert. Eine geltend gemachte Änderung der objektiven Situation oder der auslösenden Schwelle für das Instrument muss immer im Interesse der Anteilsinhaber erfolgen. Die genauen Gründe für diese Änderungen werden in der Informationen durch jedes beliebige Medium genannt.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Prospekt dargelegten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur in Form von Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, aus denen das Vermögen der OGAW bestehen darf; Sacheinlagen und -rücknahmen werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln bewertet.

TITEL 2

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Fondsverwaltung wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im exklusiven Interesse der Anteilsinhaber und hat das alleinige Recht zur Ausübung der mit den im Fonds enthaltenen Titeln verbundenen Stimmrechte.

Reglement

R-co 4Change Net Zero Credit Euro

Artikel 5 bis - Funktionsregeln

Die für das Vermögen des OGAW in Frage kommenden Instrumente und Depots sowie die Anlageregeln werden im Prospekt beschrieben.

Artikel 5 ter - Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Sollte das Anlageziel des FCP, dessen Anteile für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index beruhen, muss der Fonds ein System umsetzen, mit dem gewährleistet wird, dass der Kurs seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften obliegen bzw. von der Portfolioverwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Sie hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft regelmäßig sind. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF.

Artikel 7 - Der Wirtschaftsprüfer

Ein Wirtschaftsprüfer wird nach Genehmigung vonseiten der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre bestimmt.

Er bescheinigt die Regelmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abschlüsse.

Sein Mandat kann erneuert werden.

Der Wirtschaftsprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF schnellstmöglich alle Sachverhalte oder Entscheidungen über den OGAW melden, von denen er in Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erhält und die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1°/ Sie stellen eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnte;

2°/ sie beeinträchtigen die Bedingungen oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs;

3°/ Sie haben Einschränkungen beim Bestätigungsvermerk für den Abschluss oder die Verweigerung des Bestätigungsvermerks zur Folge.

Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschparitäten bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Wirtschaftsprüfers.

Er bewertet Sacheinlagen und -rücknahmen in eigener Verantwortung, ausgenommen im Rahmen von Sachrücknahmen bei einem ETF am Primärmarkt.

Er prüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Wirtschaftsprüfers werden einvernehmlich zwischen ihm und der Geschäftsführung der Portfolioverwaltungsgesellschaft in Anbetracht eines Arbeitsprogramms festgelegt, das die für notwendig erachteten Sorgfaltsprüfungen näher bestimmt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Voraussetzungen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagszahlungen dienen.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 - Abschluss und Geschäftsbericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Übersichtsunterlagen und einen Bericht über die Fondsverwaltung während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt unter Aufsicht der Depotbank mindestens halbjährlich ein Verzeichnis der Vermögenswerte des OGAW. Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen innerhalb von vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten für die Anteilseigner bereit und informiert sie über die Höhe der Erträge, auf die sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilsinhaber per Post übersendet oder bei der Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verfügung gehalten.

TITEL 3

MODALITÄTEN FÜR DIE ERGEBNISVERWENDUNG

Reglement

R-co 4Change Net Zero Credit Euro

Artikel 9 - Modalitäten zur Zuteilung von ausschüttbaren Summen

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das Fondsportfolio darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

1° dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;

2° den unterjährig realisierten Wertzuwachsen nach Abzug von Kosten, abzüglich von realisierten Wertminderungen nach Abzug von Kosten, zuzüglich von Nettowertzuwachsen derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, für die noch keine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgte, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Wertzuwächse.

Die unter 1° und 2° genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung der ausschüttbaren Summen.

Bei jeder Anteilsklasse kann der FCP gegebenenfalls für jede der unter 1. und 2. genannten Summen für eine der folgenden Formeln optieren:

- Reine Thesaurierung: Die ausschüttbaren Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Gelder, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.
- Reine Ausschüttung: Das Ergebnis wird nach Rundung in voller Höhe ausgeschüttet; Möglichkeit von Abschlagszahlungen.
- Bei den FCP, die die Freiheit behalten möchten, ihre Erträge zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder die ausschüttbaren Summen auf neue Rechnung vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Zuteilung jeder der unter 1. und 2. genannten Summen.

Gegebenenfalls kann die Verwaltungsgesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres beschließen, eine oder mehrere Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Nettoerträge jeder der unter 1. und 2. genannten Summen vorzunehmen, die am Datum des Beschlusses verbucht werden, sowie ihren Betrag und ihre Aufteilungsdaten festlegen.

Für (i) die reinen ausschüttenden Anteile und (ii) die thesaurierenden und/oder ausschüttenden Anteile entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung der Kursgewinne (Thesaurierung, Ausschüttung und/oder Vortrag auf neue Rechnung).

Die genauen Modalitäten für die Verwendung von ausschüttbaren Summen sind im Prospekt beschrieben.

TITEL 4

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im OGAW enthaltenen Vermögenswerte entweder ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den OGAW in zwei oder mehrere andere Investmentfonds spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können erst nach Unterrichtung der Anteilinhaber durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Bleibt das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter dem in dem obigen Artikel 2 genannten Betrag, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hierüber und löst den Fonds auf, außer bei einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den OGAW vorzeitig auflösen. Dazu informiert sie die Anteilinhaber von ihrer Entscheidung. Von diesem Zeitpunkt an werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr akzeptiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds außerdem dann auflösen, wenn die Rücknahme sämtlicher Anteile beantragt wird, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt, sofern keine andere Depotbank bestimmt wurde, oder die Laufzeit des Fonds endet, sofern keine Verlängerung erfolgte.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF per Post über das beschlossene Auflösungsdatum und -verfahren. Anschließend sendet sie ihr den Bericht des Wirtschaftsprüfers zu.

Reglement

R-co 4Change Net Zero Credit Euro

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Diese Entscheidung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den OGAW vorgesehenen Laufzeit fallen und den Anteilshabern und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 - Liquidation

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Antrag jeder interessierten Person gerichtlich bestimmt. Zu diesem Zweck ist er mit den weitreichendsten Befugnissen zur Realisierung der Vermögenswerte, Auszahlung eventueller Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilshabern in bar oder Wertpapieren ausgestattet.

Der Wirtschaftsprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Abschluss der Liquidationsvorgänge weiter wahr.

TITEL 5

STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Gerichtstand - Wahl der Zustelladresse

Alle den Fonds betreffenden Streitigkeiten, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen Anteilshabern oder zwischen Anteilshabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten, werden von den zuständigen Gerichten entschieden.